

Glanegger/Güroff  
Gewerbsteuergesetz



# Gewerbesteuergesetz

Kommentar

von

**Georg Güroff**

Vors. Richter am Finanzgericht a. D.

**Dr. Gerhard Specker**

Referent in den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages,  
Fachbereich Haushalt und Finanzen

**Dr. Ludwig Wagner**

Vors. Richter am Finanzgericht a. D.  
Rechtsanwalt und Steuerberater

11., völlig neubearbeitete Auflage

2023



C.H. BECK

Es haben bearbeitet:  
*Georg Güroff*  
§§ 1–3, 6, 7a–13, 16–34  
*Dr. Gerhard Specker*  
§§ 4, 5, 7, 14–15, 35a–36  
*Dr. Ludwig Wagner*  
§ 7 Anhang (Umwandlungsvorgänge)

*Zitiervorschlag:*  
Glanegger/Güroff/Bearbeiter GewStG § ... Rn. ...

**www.beck.de**

ISBN 978 3 406 80178 5

© 2023 Verlag C.H.BECK oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH  
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza  
Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.  
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werks  
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

## Vorwort zur 11. Auflage

Stellen Sie sich vor, Sie sind Kunstliebhaber und spenden einem die Kunst fördernden gemeinnützigen Verein eine erhebliche Summe, weil Sie mit Ihrem Beitrag einem befürchteten kulturellen Niedergang entgegensteuern wollen. Nun ist der Vereinsvorstand aber auch ein Fußballnarr und findet, dass sein Heimatverein, gemeinnützig, weil Sport fördernd, einen Zuschuss gut vertragen könne. So geschieht es auch: 95 % der Mittel des Kunstvereins einschließlich Ihrer Spende fließen an den FC Sowieo. Das ist doch nicht okay!? Doch, sagt der Gesetzgeber unter Hinweis auf die von ihm mit dem JStG 2020 (BGBl. 2020 I 3096) geschaffene Vorschrift des § 58 Nr. 1 AO nF. Für die Mittelweitergabe, die nicht die einzige Art der Zweckverwirklichung ist, wie in diesem Fall, benötigt unser Kunstverein nicht einmal eine entsprechende Satzungsbestimmung, und der Empfängerverein muss auch nicht dieselben Zwecke verfolgen wie der Kunstverein. Das führe zur Rechtsklarheit bei der Mittelweitergabe und erleichtere den Vollzug des Rechts für die steuerbegünstigte Organisation und für die Steuerverwaltung, sagt der Gesetzgeber (BT-Drs. 19/25160, 203) – und opfert mit dem Ausschließlichkeitsprinzip (§ 56 AO) ein Stück Rechtskultur. Davon abgesehen, dass man sich diese Fürsorglichkeit bei so manch einer überflüssigen Komplizierung des Steuergesetzes gewünscht hätte.

Doch auch im Übrigen gab es in den vergangenen drei Jahren einige bedeutensame Entwicklungen.

- Durch die Gesetzgebung:
- mit dem JStG 2020 v. 21.12.2020 erfolgte eine Erweiterung der nach § 52 Abs. 2 AO gemeinnützigen Zwecke, eine Einschränkung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO, die Anerkennung des planmäßigen Zusammenwirkens von gemeinnützigen Körperschaften (§ 57 Abs. 3 AO nF) und des Haltens und Verwaltens von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften (§ 57 Abs. 4 AO nF), die Zusammenfassung von § 58 Nr. 1 u. 2 AO aF zur Nr. 1 nF (siehe oben), die Einführung einer Vertrauensschutzbestimmung für die Mittelweitergabe (§ 58a AO), die Anfügung von § 60a Abs. 6 AO (Erheblichkeit der fehlerhaften tatsächlichen Geschäftsführung) und § 60a Abs. 7 AO (Zusammenarbeit von FA und registerführender Stelle nach § 18 Abs. 2 GwG) und des § 60b AO über ein Zuwendungsempfängerregister, die Einfügung des § 68 Nr. 1c AO (Betreuung von Flüchtlingen), Neufassung des § 68 Nr. 4 AO (Einbeziehung von psychischen Erkrankungen), Erweiterung der Vergünstigung von § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG (§ 3 Nr. 15 GewStG) auf Verträge/Einweisungsverfügungen zur vorübergehenden Unterbringung von Wohnungslosen, die Anfügung von Satz 2 in § 8 Nr. 8 GewStG, Änderung von § 9 Nr. 5 S. 7 GewStG, die Neufassung von § 10a S. 10 GewStG und Anfügung von § 10a S. 11 u. 12 GewStG (betreffend fortführungsgebundener Verlustvortrag);
  - mit G. v. 12.5.2021 (BGBl. 2021 I 990) erfolgte die Erweiterung der Vergünstigung nach § 19 Abs. 4 GewStDV auf Wertpapierdienstleistungen durch Wertpapierinstitute und eine entsprechende Erweiterung der Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG (§ 3 Nr. 21 GewStG);

- mit G. v. 3.6.2021 (BGBl. 2021 I 1498) wurde § 9 Nr. 1 S. 3 GewStG erweitert (Unschädlichkeit bestimmter Lieferungen von Strom und bestimmter unmittelbarer Vertragsbeziehungen mit dem Mieter) und § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG neu gefasst (Ersetzung der Sachanlagevermögen durch die installierten Leistungen);
- mit G. v. 25.6.2021 (BGBl. 2021 I 2035) wurde § 7 S. 9 GewStG erweiternd geändert, § 8 Nr. 5 S. 2 GewStG aufgehoben, § 9 Nr. 2 GewStG neu strukturiert und § 9 Nr. 3 S. 1 GewStG geändert;
- mit G. v. 25.6.2021 (BGBl. 2021 I 2050) wurde durch Schaffung des § 1a KStG (§ 2 Abs. 8 GewStG) die Möglichkeit der Option zur Körperschaftsbesteuerung durch eine Personengesellschaft eingeführt;
- mit G. v. 16.12.2022 (BGBl. 2022 I 2294) wurde § 7b S. 4 Hs. 2 GewStG zum Sanierungsertrag der Mitunternehmerschaft angefügt.

Aus der **Rechtsprechung** sind hervorzuheben:

- zum Besteuerungsgegenstand: Beginn der gewerblichen Tätigkeit iSd GewStRechts s. BFH X R 17/21, BStBl. II 2023, 396 („In-Gang-Setzen“), BFH IV R 13/20, BFH/NV 2022, 1393 (Grundstückshändler); Weiternutzung einer wesentlichen Betriebsgrundlage bei Einstellung eines Betriebs und Begründung eines neuen Betriebs s. BFH IV R 8/17, BStBl. II 2020, 401 (Abgrenzung zur Unternehmensidentität); gewerbsteuerliche Behandlung eines Veräußerungsgewinns bei Übergang von der herstellenden zur gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Tätigkeit s. BFH IV R 6/19, BStBl. II 2023, 746 (zugleich zum möglichen abgekürzten EZ); Mehrheit von Betrieben s. BFH X R 15/18, BStBl. II 2021, 157 (gegenläufige Kontinua); sachliche Selbstständigkeit und Zusammenfassung von BgA s. BFH I R 41/17, BStBl. II 2021, 872; BFH I R 9/19, BFH/NV 2023, 828; BFH I R 49/20, BFH/NV 2023, 962; Abgrenzung Organstellung von Anstellungsverhältnis s. BFH VI R 22/19, BStBl. II 2022, 562 (zum GmbH-Geschäftsführer); Teilnahme am Wirtschaftsverkehr durch Pokerspiel s. BFH III R 67/18, BFH/NV 2021, 1070; BFH X R 8/21, BFH/NV 2023, 1013; (keine) Gewinnerzielungsabsicht bei Klimaschutz s. BFH X B 46/23, BFH/NV 2023, 113 (Solaranlage); kein Gewerbebetrieb, sondern § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG durch Veräußerung von Kryptowährungen s. BFH IX R 3/22, BStBl. II 2023, 571; Pferdehaltung als gewerbliche Tierhaltung s. BFH VI R 26/19, BFH/NV 2022, 417; gemeinschaftliche Tierhaltung von Ehegatten s. BFH VI R 39/18, BStBl. II 2021, 532; Infektion einer Ärzte-GbR s. FG Münster 1 K 1193/18 G, F, EFG 2022, 411 (zur nicht mitunternehmerischen Tätigkeit einer Gesellschafterin); mehrstöckige Freiberufler-Personengesellschaft s. BFH VIII R 24/17, BStBl. II 2021, 81; zur erzieherischen Tätigkeit s. BFH VIII R 10/17, BStBl. II 2021, 387 (zur Diplom-Sozialarbeiterin); zur Verfassungsgemäßheit von § 15 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 EStG, Geringfügigkeit bei Abfärbung von Vermögensverwaltung s. BFH IV R 42/19, BStBl. II 2023, 118; Betriebsaufspaltung und mittelbare Beteiligung an der Besitz-Ges. s. BFH IV R 7/18, BStBl. II 2022, 767; zur Frage der Zuordnung einer Kapitalbeteiligung des Kommanditisten zum SonderBV II s. BFH IV R 15/19, BStBl. II 2022, 651 (Veranlassungszusammenhang und Sicht des Gesellschafters); zur grenzüberschreitenden Betriebsaufspaltung s. BFH I R 72/16, BStBl. II 2021, 484; zu Organshaft und GAV s. BFH I R 29/19, BStBl. II 2023, 405 (zum vorläufigen Jahresabschluss), BFH I R 37/19, BStBl. II 2023, 409 („gelebter“ GAV); zu Organshaft und vororganschaftlicher Mehr-/Minderabführung s. BFH I R 51/19, BStBl. II 2023, 725; zur BSt. und zu faktischer Verfügungsmacht s. BFH III R 35/20, BStBl. II 2022, 844; zur BSt.

- und Begrenzung durch das Zivilrecht, zur mehrgemeindlichen BSt. und zu Einrichtungen nach § 28 Abs. 2 GewStG s. BFH III R 8/19, BStBl. II 2021, 627; zu § 2 Abs. 5 GewStG s. HessFG 8 K 1860/16, EFG 2021, 776; zur beschränkten Funktion des § 35b Abs. 1 S. 2 GewStG s. BFH IV R 11/20, BFH/NV 2023, 1027 (punktuelle Änderung, keine „Wiederaufrholung“);
- zur Gewerbesteuerbefreiung: Gemeinnützigkeit und politische Zwecke s. BFH V R 14/20, BStBl. II 2021, 739 (insb. Globalisierung); BFH V B 25/21 (AdV), BStBl. II 2021, 931 (Pandemie); Allgemeinheit und Privatschule s. BFH V R 31/19, BStBl. II 2021, 835; Allgemeinheit und Betriebs-Kindertagesstätte s. BFH V R 1/20, BStBl. II 2022, 629; Satzungsmäßigkeit einer ausländischen Gesellschaft s. BFH V R 35/18, BStBl. II 2021, 657 (College); BFH V R 15/20, BStBl. II 2023, 302 (Satzung mit Bezugnahme auf ausländisches Recht); Maßgeblichkeit der eingetragenen Satzung s. BFH V R 40/18, BStBl. II 2021, 3; Selbstlosigkeit und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb um seiner selbst willen s. BFH I B 57/18, BFH/NV 2020, 1236; individuelle Vergleichsanalysen und Zweckbetrieb s. BFH V R 5/19, BFH/NV 2022, 166; Zweckbetrieb, allgemeiner Begriff und spezialgesetzliche Zweckbetriebe s. BFH V R 49/19, BStBl. II 2023, 298; zum Kreis der Leistungsempfänger bei Pensionskassen iSv § 3 Nr. 9 GewStG s. BFH V R 1/21, DB 2023 1387; zu Bildungseinrichtungen iSv § 3 Nr. 13 GewStG s. BFH V R 25/20, BStBl. II 2022, 131 (Selbstbewirken des Bildungszwecks);
  - zu den Hinzurechnungen: zur „erweiterten“ Unmittelbarkeit bei Finanzdienstleistungen s. BFH IV R 30/18, BStBl. II 2021, 939; zur Typenverschmelzung bei Miet- und Pachtverträgen s. BFH III R 56/20, BFH/NV 2023, 327 (Maßgeblichkeit der tatsächlichen Durchführung); zum „fiktiven Anlagevermögen“ s. BFH III R 14/21, BStBl. II 2022, 559; BFH III R 35/21, BFH/NV 2023, 714; zur Nichthinzurechnung von aktivierten Miet- u. Pachtzinsen s. BFH III R 34/18, BStBl. II 2022, 279; BFH IV II 2022, 283; zur Befristung iSv § 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG s. BFH III R 39/17, BStBl. II 2020, 397; zur dortigen Ausnahme BFH III R 2/21, BFH/NV 2022, 1386; zur teleologischen Reduktion von § 8 Nr. 4 GewStG und Drittanstellung des Geschäftsführers s. BFH I R 13/20, BFH/NV 2023, 454;
  - zu den Kürzungen: zur Ausschließlichkeit der Verwaltung von eigenem Grundbesitz s. BFH III R 7/19, BFH/NV 2022, 242 (unterjährige Beschaffung); BFH I R 39/19, BStBl. II 2022, 683 (unterjährige Beendigung); BFH IV R 6/20 nv (keine Geringfügigkeitsgrenze); zu den unschädlichen Nebentätigkeiten s. BFH IV R 32/18, BStBl. II 2022, 624 (gemischt genutzte Wohnungsbauten); BFH III R 49/20, BFH/NV 2023, 1033 (Betreuung von Wohnungsbauten; Reinigung); dem Gewerbebetrieb des Gesellschafters/Genossen dienen s. BFH III R 19/21, BStBl. II 2023, 84 (keine Geringfügigkeitsgrenze für Beteiligung); BFH III R 3/21, DStR 2022, 2146 (Verpachtung an teilweise personenidentische GbR); zu Vergütungen iSv § 9 Nr. 1 S. 5 Nr. 1a GewStG s. BFH IV R 11/20, BFH/NV 2023, 1027; BFH IV R 25/20, BFH/NV 2023, 776 (keine teleologische Reduktion); zur Überführung/Übertragung s. BFH I R 39/19, BStBl. II 2022, 683 (identitätswahrender Formwechsel); zur doppelten Ansässigkeit einer inländischen KapitalGes iSv § 9 Nr. 2a GewStG s. BFH I R 43/18, BFH/NV 2022, 1383; zum finalen BSt.-Verlust und § 9 Nr. 3 GewStG s. BFH I R 35/22, BFH/NV 2023, 753; zur Abgrenzung von Einlage und Spende iSv § 9 Nr. 5 GewStG s. BFH I R 52/20, BStBl. II 2023, 501;

- zum Gewerbeverlust: zum Wegfall bei Abspaltung s. BFH IV R 29/18, BStBl. II 2021, 722; zur Verlustfeststellung bei abweichendem Wj. s. BFH IV R 13/20, BFH/NV 2023, 1393 (ebenfalls auf den 31.12.);
- zum Freibetrag nach § 11 GewStG auch bei unterjähriger Begründung einer GmbH & Still s. BFH III R 68/18, BStBl. II 2021, 869.

Auch die **Finanzverwaltung** hat mit einigen Erlassen und Schreiben das Gewerbesteuerrecht bereichert. Hervorzuheben sind insbesondere:

- BMF 18.3.2021, BStBl. I 2021, 363, zum fortführungsgebundenen Verlustvortrag;
- BMF 10.11.2021, BStBl. I 2021, 2212, zur Option zur Körperschaftsbesteuerung nach § 1a KStG;
- BMF 11.4.2022, BStBl. I 2022, 633, zur ertragsteuerlichen Behandlung von Biogasanlagen;
- gleichlautende Erlasse v. 1.10.2020, BStBl. I 2020, 1032, Nichtanwendungserlass zu BFH IV R 30/16, BStBl. II 2020, 649 (verfassungskonforme Auslegung des § 2 Abs. 1 S. 2 GewStG);
- gleichlautende Erlasse v. 6.4.2022, BStBl. I 2022, 638, zum fiktiven Anlagevermögen bei § 8 Nr. 1 Buchst. d u. e GewStG;
- gleichlautende Erlasse v. 17.6.2022, BStBl. I 2022, 958, zur unschädlichen Lieferung von Strom iSv § 9 Nr. 1 S. 3 GewStG nF;
- gleichlautende Erlasse v. 20.10.2022, BStBl. I 2022, 1450, zur Anpassung von GewSt-Vorauszahlungen nach § 19 Abs. 3 GewStG wegen gestiegener Energiekosten;
- gleichlautende Erlasse v. 11.11.2022, BStBl. I 2022, 1527, zur Aufnahme von Ukraineflüchtlingen bei § 9 Nr. 1 S. 2 ff.;
- gleichlautende Erlasse v. 22.11.2022, BStBl. I 2022, 1528, zum Vertrauensschutz bei Anwendung des § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG nach Änderung der BFH-Rspr. zur Betriebsaufspaltung durch mittelbare Beherrschung der Besitzgesellschaft.

In **eigener Sache** weisen wir auf eine personelle Veränderung der Autorenschaft hin. Herr Dr. Johannes Selder ist nach Bearbeitung der 10. Auflage aus unserem kleinen Kreis ausgeschieden. Wir danken ihm herzlich für seine langjährige Mitarbeit. Seinen Part hat Herr Dr. Gerhard Specker, der zurzeit als Referent in den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages tätig ist, übernommen. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit ihm.

Ihnen, verehrte Leserin, verehrter Leser, danken wir – wie immer – für Ihr Interesse an diesem Kommentar. Wir hoffen, dass wir Ihre Erwartungen erfüllen konnten, und freuen uns weiterhin über Ihre Anregungen und Hinweise.

Und schließlich danken wir – abermals ganz besonders herzlich – den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verlags, allen voran Herrn Franz Greiling als Lektor und seiner Assistentin Frau Corinna Steiner, für ihre unermüdliche und kompetente, auch charmante Unterstützung beim Zustandekommen dieser Auflage.

München, im August 2023

*Die Verfasser*



## Vorwort zur 1. Auflage

Ihre Verwegenheit, dem geneigten Publikum einen neuen Kommentar anzubieten, sei rational kaum zu erklären, so die Verfasser des von L. Schmidt herausgegebenen Kommentars zum EStG vor sechs Jahren, wiewohl ihnen auf zukunftsreichem Terrain ein großer Wurf gelungen war. Aberwitzige Kühnheit, so scheint es, muß dann wohl im Spiele sein, wagt sich in diesen Tagen jemand noch an die Neukommentierung des GewStG heran. Denn von der Parteien Gunst und Haß gebeutelnt blickt die Gewerbesteuer ungewiß nur in die Zukunft (vgl. die neueren Meldungen in der Süddeutschen Zeitung: Bangemann kündigt Abschaffung der Gewerbesteuer nach 1990 an [4.2.1988]; Späth kritisiert dies als nicht ungefährlichen Schnellschuß [5.2.1988]; Apel kritisiert die Ankündigung als Konjunkturrhindernis; Schmalstieg nennt sie ungeheuerlich [8.2.1988]; Kohl erneuert vorläufige Gewerbesteuer-Garantie [12.2.1988]; Strauß hält Bangemanns Äußerungen für völlig verfehlt [25.2.1988]; DGB will Gewerbesteuer erhalten [26.2.1988] ...). Wenn wir uns dennoch in ein solches Unterfangen verstiegen haben, so gründet dies auf dem vorsichtigen Optimismus, dass der Gewerbesteuer noch einige Jahre beschieden sein werden, und auf der festen Überzeugung, dass im gegenwärtigen System der öffentlichen Finanzen und Finanzverfassung auf die Gewerbesteuer – wenn auch in veränderter Gestalt – letztlich nicht verzichtet werden kann.

Vor diesem Hintergrund war es unser Anliegen, eine Handkommentierung zum GewStG zu erstellen, die in übersichtlicher Form seine Probleme und die Möglichkeiten ihrer Lösungen so knapp wie möglich und so ausführlich wie zum Verständnis nicht nur des Fachmannes nötig aufzeigt. Hierbei haben wir uns bemüht, die Rechtsprechung insbesondere des Bundesfinanzhofs und die einschlägige Literatur möglichst erschöpfend zu erfassen und darzustellen. Dabei wird allerdings auch mit kritischen Anmerkungen nicht völlig hinterm Berg gehalten.

Gewisse Schwerpunkte bei der Bearbeitung und damit verbunden umfangreichere Darstellungen waren wegen der Bedeutung einzelner Vorschriften oder wegen der ihnen immanenten Probleme unumgänglich. Sie liegen insbesondere bei den Vorschriften über die Gewerbesteuerpflicht von Gewerbebetrieben, über die Freistellung von der Gewerbesteuer vor allem der gemeinnützigen Vereinigungen sowie der Pensions- und Unterstützungskassen sowie über die Ermittlung des Gewerbeertrags und hier insbesondere über die Hinzurechnung von Dauerschulden und Dauerschuldzinsen sowie von Miet- und Pachtzinsen. Um dem Benutzer die Arbeit mit dem Kommentar zu erleichtern, werden eine Reihe von Erläuterungen in ABC-Form dargestellt, zB für Abgrenzungsfragen der gewerblichen Tätigkeit, des Betriebs gewerblicher Art, der Gemeinnützigkeit, der Dauerschulden, der Miet- und Pachtzinsen etc.

Die Abschnitte bei § 7 über die Grundzüge des Umwandlungssteuergesetzes und der Mitunternehmerschaft sowie Hinweise zur Unternehmensform und zur Vertragsgestaltung sind nicht nur wegen ihrer gewerbesteuerrechtlichen Bezüge, sondern auch zu dem Zweck eingefügt worden, dem Berater bei Vertragsabschlüssen eine Hilfe zu sein.

In einem eigenen Anhang werden die Änderungen des GewStG, die der kürzlich veröffentlichte Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990 vorsieht, kurz dargestellt.

## **Vorwort zur 1. Auflage**

Nie völlig zu vermeidende Schwachstellen bitten wir mit Nachsicht zu bedenken. Für Anregungen und Hinweise zur Vervollkommnung des Konzepts und seiner Ausführung sind wir jederzeit dankbar.

Dankbar sind wir dem Verleger, der die Kommentierung ermöglicht hat, sowie den Mitarbeitern des Verlags für ihre tatkräftige Unterstützung, insbesondere Herrn Theismann. Nicht vergessen wollen wir mit unserem Dank unsere Ehefrauen, die an der Last der Gewerbesteuer mitgetragen haben.

München, im März 1988

*Die Verfasser*

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 11. Auflage .....	V
Vorwort zur 1. Auflage .....	IX
Abkürzungsverzeichnis .....	XIII

## Erläuterungen zum Gewerbesteuergesetz (GewStG)

### *Detaillierte Übersichten zu Beginn jedes Paragraphen*

#### **Abschnitt I. Allgemeines**

§ 1 Steuerberechtigte .....	3
§ 2 Steuergegenstand .....	34
§ 2a Arbeitsgemeinschaften .....	327
§ 3 Befreiungen .....	330
§ 4 Heheberechtigte Gemeinde .....	532
§ 5 Steuerschuldner .....	539
§ 6 Besteuerungsgrundlage .....	555

#### **Abschnitt II. Bemessung der Gewerbesteuer**

§ 7 Gewerbeertrag .....	558
Anhang zu § 7: Vorgänge nach dem UmwG und dem UmwStG .....	669
§ 7a Sonderregelung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einer Organgesellschaft .....	859
§ 7b Sonderregelung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags bei unternehmensbezogener Sanierung .....	863
§ 8 Hinzurechnungen .....	876
§ 8a (aufgehoben) .....	996
§ 9 Kürzungen .....	996
§ 10 Maßgebender Gewerbeertrag .....	1109
§ 10a Gewerbeverlust .....	1113
§ 11 Steuermesszahl und Steuermessbetrag .....	1199

#### **Abschnitt III.**

§§ 12, 13 ( <i>weggefallen</i> ) .....	1210
--	------

#### **Abschnitt IV. Steuermessbetrag**

§ 14 Festsetzung des Steuermessbetrags .....	1211
§ 14a Steuererklärungspflicht .....	1216
§ 14b Verspätungszuschlag .....	1220
§ 15 Pauschfestsetzung .....	1222

#### **Abschnitt V. Entstehung, Festsetzung und Erhebung der Steuer**

§ 16 Hebesatz .....	1224
§ 17 ( <i>weggefallen</i> ) .....	1234
§ 18 Entstehung der Steuer .....	1234
§ 19 Vorauszahlungen .....	1237
§ 20 Abrechnung über die Vorauszahlungen .....	1244
§ 21 Entstehung der Vorauszahlungen .....	1246
§§ 22 bis 27 ( <i>weggefallen</i> ) .....	1247

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt VI. Zerlegung</b>	
§ 28 Allgemeines .....	1248
§ 29 Zerlegungsmaßstab .....	1259
§ 30 Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten .....	1270
§ 31 Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung .....	1278
§ 32 <i>(weggefallen)</i> .....	1285
§ 33 Zerlegung in besonderen Fällen .....	1285
§ 34 Kleinbeträge .....	1291
§ 35 <i>(weggefallen)</i> .....	1293
<b>Abschnitt VII. Gewerbesteuer der Reisegewerbebetriebe</b>	
§ 35a Gewerbesteuer der Reisegewerbebetriebe .....	1294
<b>Abschnitt VIII. Änderung des Gewerbesteuermessbescheids von Amts wegen</b>	
§ 35b Änderung des Gewerbesteuermessbescheids von Amts wegen .....	1298
<b>Abschnitt IX. Durchführung</b>	
§ 35c Ermächtigung .....	1309
<b>Abschnitt X. Schlussvorschriften</b>	
§ 36 Zeitlicher Anwendungsbereich .....	1311
§ 37 <i>(weggefallen)</i> .....	1318
<b>Sachregister</b> .....	1319